

Abschrift



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 69/10

vom

14. Mai 2012

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Mai 2012 durch den Vorsitzenden Richter Galke, die Richter Zoll, Wellner, die Richterin Diederichsen und den Richter Stöhr

beschlossen:

Das Urteil vom 17. Mai 2011 wird dahingehend berichtigt, dass es auf Seite 7 in der letzten Zeile „Wehenschwäche“, statt „Venenschwäche“ heißen muss.

Galke

Zoll

Wellner

Diederichsen

Stöhr